

WARTBURG-ENDURO

Ort: Mosbach bei Eisenach

Datum:13.-14.04.2019

Anmeldung: 22.02. 18:00Uhr bis 05.04. 15:00 Uhr

Strecke: 35km 5 Stages

Startgebühr: 40 EURO zzl. Paypal-Gebühr

Veranstalter: RSV 2002 Eisenach e.V.

Mail: info@rsv2002.de

Homepage: www.rsv2002.de

Reglement

1. Allgemeines

(1) Das Wartburg-Enduro („Veranstaltung“) ist eine Veranstaltung des RSV 2002 Eisenach e.V. („Veranstalter“).

(2) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer der Veranstaltung („Teilnehmer“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements.

(3) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der Veranstaltung - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.

(4) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen. „Veranstaltungspersonal“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

2. Teilnahmeberechtigung – Gesundheit

(1) Beim Wartburg-Enduro sind sowohl Lizenz- als auch Freizeitsportler teilnahmeberechtigt.

(2) Junioren unter 18 Jahren (Jahrgang 2000 – 2002) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Teilnahmevoraussetzung im Hinblick auf jeden Teilnehmer ist das Vorliegen einer unterzeichneten Haftungserklärung (wird ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail zugeschickt) im Original.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung bei Erreichen der Maximalstarter zu schließen

(5) Bei Abmeldung vom Rennen oder Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung des Startgeldes.

3. Ausrüstung

(1) Alle Teilnehmer müssen während des gesamten Wettbewerbs einen Helm und einen Rückenprotector tragen. Auf den Stages / Wertungsprüfungen ist ein **Fullface-Helm** Pflicht. Dies gilt für das Rennen als auch für die Teilnahme an der Streckenbesichtigung. Des Weiteren ist es Pflicht geschlossene Handschuhe und ein kurz- oder langärmeliges Trikot zu tragen.

(2) Bei Nichteinhaltung erfolgt die sofortige Disqualifikation.

(3) Es wird den Fahrern ausdrücklich empfohlen ihr Handy mitzuführen, um in Notfallsituationen erreichbar zu sein.

(4) Jeder Teilnehmer ist für den einwandfreien Zustand seines eingesetzten Materials am Fahrrad und seiner Schutzbekleidung selbst verantwortlich. Es darf nur Material verwendet werden, welches für diese Belastung ausgelegt ist. Der Zustand, die Qualität und die Konzeption bzw. Konstruktion darf keine Gefahr für den Teilnehmer oder Dritte darstellen. Die Schutzbekleidung muss ein Prüfsiegel einer international anerkannten Prüfstelle enthalten.

4. Startgebühren

(1) Bei Anmeldung bis zum jeweiligen Meldeschluss beträgt die Startgebühr zur Veranstaltung 40 € zzl. Paypal-Gebühren. Bei Nachmeldung beträgt die Startgebühr 50 €, dies entspricht also einer Nachmeldegebühr von 10 €.

5. Start

(1) Jeder Fahrer startet einzeln.

(2) Die Startabstände zwischen den Wertungsprüfungen betragen mindestens 20 Sekunden.

(3) Fahrer, die verspätet am Start erscheinen, müssen trotzdem die Startaufstellung einhalten und dürfen die Strecke erst betreten, wenn es ihnen erlaubt wurde.

(4) Der Rennleiter legt die Startzeiten für den Start des Rennens fest. Die Teilnehmer haben sich spätestens 5 Minuten vor der Startzeit am Start einzufinden.

(5) Die Teilnehmer werden in Startgruppen aufgeteilt, in der die Verbindungssetapen zu absolvieren sind.

6. Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

(1) Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die geltenden Straßenverkehrsregeln halten.

(2) Die Fahrer dürfen keine Hilfe von außen (Nicht Fahrern) erhalten. Dies beinhaltet die Hilfe von Team Mitgliedern oder Zuschauern beim Tragen der Ausrüstung rund um die Strecke oder die beispielsweise die Hilfe bei Reparaturen während des Rennens.

(3) Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzuwerfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.

(5) Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern.

- (6) Das Mitführen von Glasbehältern ist während des Wettkampfs verboten.
- (7) Der Fahrer darf die Ziellinie zu Fuß überqueren, vorausgesetzt er hat sein Rad dabei.
- (8) Wenn ein Fahrer die Strecke aus irgendeinem Grund verlässt, muss er zu genau diesem Punkt zurückkehren und darf von dort aus weiterfahren.
- (9) Ein offizielles Training findet nicht statt.
- (10) Die Startnummern müssen unbedingt gut sichtbar angebracht sein. Ohne Startnummer ist die Teilnahme am Rennen strikt verboten.

7. Startnummern

- (1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung seine Startnummern jederzeit gut sichtbar am Rad (Lenker) angebracht sein. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

8. Zeitmessung

- (1) Die Zeitmessung wird mit einem Transponder durchgeführt. Der Transponder wird bei der Startnummernausgabe ausgehändigt und muss am Lenker befestigt werden. Der Transponder muss nach dem Rennen an den Veranstalter retourniert werden. Für nicht retournierte Transponder werden dem Teilnehmer 50 € in Rechnung gestellt die bei Ausgabe der Startnummern als Pfand zu hinterlegen sind.
- (2) Die Zeiten werden nur auf den Stages genommen. Die einzelnen Zeiten aus den Stages werden zu einer Gesamtzeit zusammen gerechnet.
- (3) Auf den Transferwegen wird die Zeit nicht genommen.

9. Verpflegung und Getränke

- (1) Jeder Teilnehmer ist während des Wettbewerbs für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter wird an einer Verpflegungsstelle für angemessene und ausreichend Verpflegung sorgen, solange der Vorrat reicht. Diese Verpflegungszone wird den Fahrern durch Schilder angezeigt.
- (3) Die Teilnehmer verpflichten sich, keinerlei Abfälle zu hinterlassen, um die Umwelt nicht zu beeinträchtigen.

10. Wertungen

- (1) Die Starter des Wartburg-Enduro starten als Einzelstarter.

- (2) In folgenden Kategorien wird gewertet:

Kategorie

Jahrgang Open Men: ab 1985 bis 2000

Open Women: ab 2002

Open Masters: bis 1984

Open Junior: 2001 bis 2004

11. Vorzeitiges Beenden des Endurorennen

(1) Teilnehmer, die das Rennen vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich beim Rennbüro abmelden. Für Teilnehmer, die sich nicht im Rennbüro abmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des Teilnehmers einleiten.

12. Siegerehrung

(1) Eine Siegerehrung findet ca. 30 Minuten nach dem Rennen statt. Es werden die jeweils drei Erstplatzierten gebeten, bei der Siegerehrung anwesend zu sein.

(2) Es werden Sachpreise ausgeschüttet.

13. Strecke

(1) Die Strecke wird erst bei Org-Büro vor Ort bekannt gegeben. Die wird die Strecke mit Absperrband, Torfahnen oder ähnlichem markiert. Auf den Transferetappen erfolgt eine Markierung durch Richtungspfeile. Wer auf den Wertungsprüfungen die Strecke verlässt, muss unbedingt wieder an genau dieser Stelle zurückkehren.

(2) Die vorgegebene Streckenführung muss komplett an einem Stück absolviert werden. Ein Verlassen des Streckenverlaufs sowohl in den Wertungsprüfungen als auch auf den Transferetappen ist nicht erlaubt. Nicht zur Streckenführung zählende Wege und Straßen dürfen nicht benutzt werden, außer in Notsituationen. Fahrer, die nach einer Hilfeleistung das Rennen fortsetzen wollen, können eine Wertungsprüfung wiederholen. (

3) Das Abkürzen der Strecke, um sich einen Vorteil gegenüber anderen Fahrern zu verschaffen, führt zur sofortigen Disqualifikation.

(4) Die Strecke darf ausschließlich während des Rennens und der Streckenbesichtigung von den Fahrern genutzt werden. Während der Streckenbesichtigung sind keine Streckenposten und medizinisches Personal an der Strecke.

14. Medizinische Versorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für eine angemessene medizinische Versorgung durch Ärzte und Sanitäter an der Strecke am Rennsonntag.

(2) Fahrer, die erste Hilfe geleistet haben oder durch einen Unfall in ihrem Rennen gestört wurden, müssen den Vorfall dem Rennleiter im Zielbereich mitteilen. Der Rennausschuss nimmt dies zur Kenntnis und korrigiert die Zeit bei Bedarf in angemessener Weise.

(3) Um es dem Rettungsteam zu ermöglichen, bei einem Unfall den verletzten Fahrer zu erreichen, kann eine Stage gesperrt oder sogar komplett aus dem Rennen genommen werden.

15. Jury & Protest

(1) Der Veranstalter setzt anlässlich einer jeden Veranstaltung eine Jury ein („Jury“). Die Jury besteht aus vom Veranstalter bestimmten Mitgliedern (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme)

(2) Jegliche Entscheidungen zum Rennablauf, zu Regelverstößen und insbesondere Disqualifikationen werden von diesem Gremium getroffen.

16. Haftung des Veranstalters

(1) Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

(2) Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

(3) Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, haftet der Veranstalter ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

(4) Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „Kardinalpflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ich regelmäßig vertrauen darf.

(5) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(6) Die vorliegende Haftungsbeschränkung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Schäden an den Fahrrädern, die während des Transports entstehen.

17. Bildrechte

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Videobildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

(2) Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe) in einer Art und Weise, die die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnortes, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

18. Haftung des Teilnehmers und Freistellung

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („Freistellungsberechtigte“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.